



Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Anmeldung zum Unterricht:

- ☐ **Altlockenspiel** (Kinder von 6 bis 8 Jahren)
Unterrichtsort: Musikerheim Bergemer Musikverein Grötzingen e.V.

Schüler/in: ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift:

Straße

PLZ/Wohnort

Kontaktdaten:

Die Angaben werden zur Organisation des Unterrichts z.B. kurzfristiger Unterrichtsausfall, Terminabsprache usw. benötigt. Die Angabe erfolgt freiwillig.

Telefon privat

Telefon Festnetz

E-Mail

Mobil

Erziehungsberechtigte/Gesetzliche Vertreter*in:

Name, Vorname

Name, Vorname

Datum/Unterschrift (bei Minderjährigen ist die Unterschrift aller Erziehungsberechtigter/gesetzl. Vertreter*in erforderlich)



Name Schüler/-in _____

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Musikschule der Stadt Ehingen

Michael Buntz, Spitalstraße 30, 89584 Ehingen (Donau), musikschule@ehingen.de, Telefax 07391 / 503-4521

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Datenschutz

Zum Zwecke der Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses erhebt, nutzt und verarbeitet die Musikschule der Stadt Ehingen personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Auf Verlangen erhalten Sie Auskunft über die zu Ihrer Person und ggf. Ihrem Kind gespeicherten Daten.

- ☐ Die Widerrufsbelehrung habe ich gelesen und erkenne diese verbindlich an.
- ☐ Die Schul-, Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ehingen, insbesondere § 18 Unterrichtsstätten der Schul- und Benutzungsordnung, habe ich erhalten, gelesen und erkenne diese verbindlich an.
- ☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Musikschule der Stadt Ehingen im Unterricht und ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herstellt und diese für den Eigenbedarf sowie für ihre Selbstdarstellung verwendet. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien. Die Einwilligung zur Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Eine Widerrufserklärung ist dabei an die oben genannte Adresse zu richten. Der Widerruf gilt ab Abgabe für die Zukunft, die bisherige Verarbeitung bleibt gültig.

Ort, Datum

Unterschrift (Bei Minderjährigen ist die Unterschrift aller Erziehungsberechtigter erforderlich)



STADT EHINGEN (DONAU)

Altglockenspiel

Musikschule der Stadt Ehingen
ein Angebot für Kinder von 6-8 Jahren



Anschrift:
Musikschule der Stadt Ehingen
Franziskanerkloster
Spitalstraße 30
89584 Ehingen (Donau)
Telefon: 07391 / 503 – 521
Telefax: 07391 / 503 – 4521
E-Mail: musikschule@ehingen.de
Homepage: www.musikschule-ehingen.de

Bürozeiten:
Montag bis Freitag
Dienstag
Donnerstag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

ME
Musikschule
EHINGEN

Altglockenspiel

für Kinder im Alter von 6 bis 8 Jahren

Die musikalische Grundausbildung mit den Altglockenspiel vermittelt musikalische Kenntnisse für den späteren Instrumentalunterricht. Die in der musikalischen Früherziehung erworbene Kenntnisse werden vertieft und erweitert.

Das Glockenspiel klingt hell und freundlich, erzeugt klare Klänge und eignet sich für Grundschulkindern in der ersten und zweiten Klasse sowie für Kindergartenkinder im letzten Kindergartenjahr.

Das Instrumentalfach „Altglockenspiel“ vermittelt:

- rhythmische Grundkenntnisse
- einen altersentsprechenden Einstieg in die Musiklehre (Notenwerte, Tonleitern, Taktarten)
- das Spielen von Melodien auf dem Glockenspiel
- das gemeinsame Singen des erlernten Liedgutes mit gleichzeitiger Begleitung auf dem Altglockenspiel
- das Erlernen der Notenschrift
- beim Musizieren die Koordination beider Hände
- ein unabhängiges Agieren der Hände durch Nutzung beider Schlägel

Wann findet der Unterricht statt?

Der Unterricht findet einmal pro Woche (außer in den Ferien) in einer Gruppe mit mind. 4 bis max. 6 Teilnehmer*innen statt. Der Unterricht umfasst den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. September.

Was wird für den Unterricht benötigt?

Für den Unterricht wird ein Altglockenspiel studio 49 (gelbe Plättchen), ein Tischnotenständer, Schnellhefter sowie ein Lehrbuch benötigt. Auf Wunsch kann eine Sammelbestellung aller Materialien durch die Lehrkraft erfolgen.

Was kostet der Unterricht?

Das monatliche Entgelt beträgt 27,00 Euro (jährlich 324,00 Euro). Für Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gesamtgemeinde Ehingen und der Gemeinde Allmendingen wird ein monatliches Entgelt in Höhe von 31,05 Euro (jährlich 372,60 Euro) erhoben und ist zum ersten des Monats fällig.

Die ersten zwei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Zum Ende der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Eine Abmeldung nach einjähriger Teilnahme ist nicht erforderlich.

Wollen Sie sich anmelden?

Neue Kurse beginnen zum 01. Oktober. Anmeldungen sind schriftlich mit dem entsprechenden Anmeldeformular an die Musikschule der Stadt Ehingen zu richten.

Über den Unterrichtsbeginn bzw. -ort erhalten Sie von uns rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts Bescheid.

Haben Sie noch Fragen?

Wir freuen uns von Ihnen zu hören und beantworten gerne Ihre Fragen:

Rufen Sie uns an: 07391/503-521
oder schreiben Sie uns: musikschule@ehingen.de

Ihre

Musikschule der Stadt Ehingen



Schul- und Benutzungsordnung der Musikschule der Stadt Ehingen (Donau)

Die Schul- und Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule der Stadt Ehingen (Donau) und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Ehingen (Donau) ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege. Sie ist ein Ort der Kunst und Kultur und ein Ort der Bildung und Begegnung. In die Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie öffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitativsten gemeinsamen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbands deutscher Musikschulen. Der Unterricht orientiert sich an dem Bildungsplan des Verbands deutscher Musikschulen „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und den Rahmen-Lehrplänen des Verbands, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weiteren Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

- Die Musikschule gliedert sich in
1. Elementarstufe/Grundstufe
 2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
 3. Ensemblefächer
 4. Ergänzungsfächer
 5. Studienvorbereitende Ausbildung
 6. Kooperationen
 7. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Musikgarten für Kinder im Alter von 12 Monaten bis 4 Jahren (Dauer: ein Jahr)
2. Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahren (Dauer: zwei Jahre)
3. Trommelwerkstatt für Kinder von 5 bis 7 Jahren (Dauer: ein Jahr)
4. Singen-Bewegen-Sprechen

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen:
 - Kinder (Der Besuch der Elementarfächer / Grundfächer wird für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht empfohlen.)
 - Jugendliche
 - Erwachsene
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
 - a) Streichinstrumente
 - b) Zupfinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Blechblasinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 - g) Gesang
3. Der Unterricht wird in Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengestellt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie die erforderlichen Änderungen während des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Die Kosten sind für Schülerinnen und Schüler der Musikschule in den allgemeinen Unterrichtsentgelten enthalten. Wer aufgenommen wird, ist zur Teilnahme verpflichtet.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des Instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebots dar. Über die Einteilung zum Ergänzungsfachunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Die Kosten sind für Schülerinnen und Schüler der Musikschule in den allgemeinen Unterrichtsentgelten enthalten. Wer aufgenommen wird, ist zur Teilnahme verpflichtet.

§ 7 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Seniorenheimen, Kirchengemeinden, Tanzstudio und Volkshochschule.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorträge und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung: Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt für

- den Instrumental- und Vokalunterricht am 01. Oktober
- die Trommelwerkstatt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres
- den Musikgarten am 01. September
- die Musikalische Früherziehung am 01. September und endet nach zwei Jahren am 31. August

Es besteht Unterrichtsanspruch auf mindestens 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Erfinder Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Musikschule der Stadt Eningen.

§ 10 Probezeit

Für alle Fächer gelten die ersten zwei Monate nach Unterrichtsbeginn als Probezeit. Zum Ende der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

§ 11 Unterrichtsdauer

Wünsche des Schülers/der Schülerin bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12 Stundenplan

Die Stundenplanteilung nimmt die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit dem Schüler/der Schülerin bzw. den Eltern und der Musikschule der Stadt Eningen vor.

§ 13 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Unterrichtsverträge abzuschließen.

§ 14 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet und bleiben unberührt.

1. Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben erhebt die Musikschule mit der Anmeldung folgende Daten des Schülers/der Schülerin bzw. der gesetzlichen Vertreter:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- An- bzw. Abmeldedatum
- Instrument(e)
- Bankverbindung
- Anschrift; bei Minderjährigen die Namen und Vornamen sowie die Anschrift der Träger der elterlichen Verantwortung
- Telefonnummer
- Mailadresse

2. Eine Weitergabe an einen Musikverein darf erfolgen, sofern der Schüler/die Schülerin von diesem einen Zuschuss zu den Musikschulanteilen erhält. Es dürfen in diesem Fall auf Antrag des Musikvereins nur folgende personenbezogene Daten des Schülers bzw. der Schülerin übermittelt werden:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Namen der gesetzlichen Vertreter
- An- bzw. Abmeldedatum

3. Die oben genannten Daten werden solange gespeichert, wie für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist, sofern keine andere Rechtsvorschrift eine längere Speicherdauer vorschreibt.

§ 15 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Lehrkräfte sind zur rechtsverbindlichen Bestätigung von Kündigungen nicht berechtigt. Diese erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung der Musikschule.

1. Elementarbereich

- Musikgarten

Abmeldung bis zum 30. Juni = Vertragsende 31. August

- Musikalische Früherziehung

Abmeldung bei einjähriger Teilnahme bis zum 30. Juni = Vertragsende 31. August zum Ende des ersten Schuljahres

Eine Abmeldung bei zweijähriger Teilnahme ist nicht erforderlich.

- Trommelwerkstatt

Die Trommelwerkstatt endet nach einem Schuljahr zum 30. September. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

2. Instrumentalbereich

Abmeldung bis zum 31. Januar = Vertragsende 31. März

Abmeldung bis zum 31. Juli = Vertragsende 30. September

Ausnahmen:

- Gruppenunterricht

Abmeldungen beim Gruppenunterricht sind nur zum Schuljahresende (30. September) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Juli schriftlich zugehen.

- Ensembles

Bei zeitlich begrenzten Ensembleangeboten ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

Bei zeitlich unbegrenzten Ensembles ist eine schriftliche Abmeldung zum Schulhalbjahr (31. März) bzw. zum Schuljahresende (30. September) erforderlich.

3. Abmeldung während des Schuljahres (Sonderregelungen)

a) Während des Schuljahres kann der Schüler/die Schülerin bzw. können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

b) Beim Abschluss einer allgemeinbildenden Schule ist eine Abmeldung zum 31. Juli möglich. Sie muss der Musikschule spätestens zum 31. Mai, unter Vorlage einer Bestätigung der Schule über den Abschluss, schriftlich zugehen.

c) Bei Auslandsaufenthalt ist eine Abmeldung zum Schulhalbjahr (31. März) bzw. zum Schuljahresende (30. September) möglich. Die Abmeldung muss der Musikschule schriftlich unter Vorlage eines Nachweises über den Auslandsaufenthalt spätestens zum 31. Januar (Vertragsende 31. März) bzw. zum 31. Juli (Vertragsende 30. September) schriftlich zugehen.

4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (ungenügende Leistung, mangelndes Interesse, grob ungebührliches Verhalten, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, Nichtbezahlen des Unterrichtsentgeltes) oder bei Verstößen gegen diese Schul- und Benutzungsordnung nach Rücksprache mit dem Schüler/der Schülerin bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig, mit 14-tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats beenden.

§ 16 Verhinderung

Jeder Schüler/jede Schülerin ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Kann der Schüler/der Schülerin den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule möglichst frühzeitig verständigt werden. Der Unterricht muss nicht nachgeholt werden. Die Zahlung des Unterrichtsentgelts bleibt davon unberührt.

§ 17 Unterrichtsausfall

1. Es besteht Anspruch auf mindestens 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Unterricht, der aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen ausfällt, wird vor- oder nachgeholt bzw. am Schuljahresende zurückerstattet, sofern 36 Unterrichtseinheiten nicht erreicht werden.
2. Unterrichtsausfall bis zu 4 Wochen im Verlauf eines Schuljahres infolge Krankheit des Schülers/der Schülerin bzw. Krankheit der Fachlehrkraft hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Unterrichtsentgelte. Bei längerer Krankheit des Schülers/der Schülerin bzw. der Lehrkraft werden auf Antrag die Entgelte entsprechend erstattet.

§ 18 Unterrichtsstätten

Der Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen in begründeten Ausnahmefällen ersetzen.

So kann in Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung sowie in begründeten weiteren Ausnahmefällen der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 19 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des vereinbarten Präsenzunterrichts. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 20 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für den Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 21 Öffentliches Auftreten

Der Schüler/der Schülerin verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 22 Instrumente

1. Grundsätzlich sollte der Schüler/der Schülerin bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
2. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente auch gegen eine monatliche Leihgebühr an die Schüler ausgeliehen werden. Ein Recht auf schuleigene Instrumente besteht jedoch nicht.
3. Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr; sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
4. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers/der Entleiherin bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler/der Schülerin bei der Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen u. ä. dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
5. Für Verlust und Beschädigung hat der Entleiher/der Entleiherin bzw. haben die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
6. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 23 Bescheinigung

Dem Schüler/der Schülerin wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Schul- und Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Musikschule der Stadt Ehingen vom 01. Oktober 2016 außer Kraft.

Ehingen, 16.07.2020

gez.

Alexander Baumann
Oberbürgermeister

Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ehingen (Donau)

§ 1 Entgelte

1. Für die Nutzung der Angebote der Musikschule der Stadt Ehingen (Donau) wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Eine Änderung der Höhe der Entgelte bleibt dem Gemeinderat der Stadt Ehingen vorbehalten. Die Entgelte können auch während des laufenden Schuljahres geändert werden.
2. Die Entgelte sind (soweit nicht anders ausgewiesen) für volle zwölf Monate zu entrichten. Das Jahresentgelt, bezogen auf ein Schuljahr, wird in 12 gleichmäßige Monatsbeiträge aufgeteilt. Die Benutzungsentgelte stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar und sind auch an Ferientagen sowie bei Nichtbenutzung zu entrichten.
3. Entgeltmaßstab ist die Art des gewählten Angebots/Unterrichts, der gebuchte Unterrichtsumfang, die Anzahl der Gruppenmitglieder (bei Gruppenunterricht), die Anzahl der zu berücksichtigenden Geschwisterkinder, der Wohnort sowie das Alter des/der zu Unterrichtenden.
4. Das Entgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme eines Angebots der Musikschule der Stadt Ehingen. Das Entgelt wird jeweils zum ersten Werktag des Monats fällig und ist per Bankeinzug zu bezahlen.
5. Entgeltschuldner sind diejenigen Personen, die die Nutzung der Angebote der Musikschule schriftlich beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
6. In besonders begründeten sozialen Härtefällen kann die Musikschule der Stadt Ehingen, sofern kein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für das Benutzungsentgelt einzutreten hat, auf das Benutzungsentgelt teilweise oder ganz verzichten bzw. Einzelfallentscheidungen abweichend von dieser Entgeltordnung treffen.

§ 2 Entgelthöhe

Die Stadt Ehingen erhebt beim Besuch der Musikschule nachfolgende Entgelte:

	Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Ehingen und der Gemeinde Almmendingen		Wohnsitz außerhalb der Gesamtgemeinde Ehingen und der Gemeinde Almmendingen	
	Jahresentgelt	Monatsrate	Jahresentgelt	Monatsrate
Elementarunterricht Musikgarten				
4 bis max. 8 Kinder 45 Min. Unterricht	300,00 €	25,00 €	345,00 €	28,75 €
Musikalische Früherziehung - Modell 1	324,00 €	27,00 €	372,60 €	31,05 €
4 bis max. 5 Kinder 45 Min. Unterricht				
Musikalische Früherziehung - Modell 2	336,00 €	28,00 €	386,40 €	32,20 €
6 bis max. 10 Kinder 60 Min. Unterricht				
Trommelwerkstatt	324,00 €	27,00 €	372,60 €	31,05 €
4 bis max. 6 Kinder 45 Min. Unterricht				
Singen-Bewegen-Sprechen Finanzierung erfolgt über das Landesförderprogramm	kostenfrei			
Instrumentalunterricht	Jahresentgelt	Monatsrate	Jahresentgelt	Monatsrate
Einzelunterricht 30 Min.	804 €	67,00 €	924,60 €	77,05 €
Einzelunterricht 45 Min.	1.164 €	97,00 €	1.338,60 €	111,55 €

Gruppenunterricht	Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Ehingen und der Gemeinde Almmendingen		Wohnsitz außerhalb der Gesamtgemeinde Ehingen und der Gemeinde Almmendingen	
	Jahresentgelt	Monatsrate	Jahresentgelt	Monatsrate
Gruppe 10-Minuten-Schritte mindestens 4 Schüler/-innen Schülerzahl mal 10 Min. = Unterrichtszeit Beispiel: 4 Schüler/-innen = 40 Min. Unterricht	384,00 €	32,00 €	441,60 €	36,80 €
Gruppe 15-Minuten-Schritte mindestens 3 Schüler/-innen Schülerzahl mal 15 Min. = Unterrichtszeit Beispiel: 3 Schüler/-innen = 45 Min. Unterricht	468,00 €	39,00 €	538,20 €	44,85 €
Gruppe 20-Minuten-Schritte mindestens 2 Schüler/-innen Schülerzahl mal 20 Min. = Unterrichtszeit Beispiel: 2 Schüler/-innen = 40 Min. Unterricht	588,00 €	49,00 €	676,20 €	56,35 €

Sonstige Formen/Angebote	einmalig	einmalig
D-Lehrgänge Vorbereitung Gehörbildung 10 mal Unterricht à 45 Min. Kostenfrei bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	einmalig 50,00 €	einmalig 57,50 €
Ergänzungsfächer/Ensembles (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene) kostenfrei bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	monatlich 17,00 €	monatlich 19,55 €
10-er Block für Erwachsene Einzelunterricht 30 Minuten (zu verbrauchen in einem Schulhalbjahr)	einmalig 280,00 €	einmalig 322,00 €
Schnupperunterricht 3 mal Einzelunterricht à 30 Minuten	einmalig 67,00 €	einmalig 77,05 €
Klassenmusizieren: nach Beendigung des Klassenmusizierens an der allgemeinbildenden Schule besteht die Möglichkeit, ein Jahr Einzelunterricht (30 Minuten) zu einem reduzierten Entgelt zu erhalten.	49,00 €	56,35 €
Instrumentenmiete	Anschaffungswert unter 500 Euro: Anschaffungswert unter 1.000 Euro: Anschaffungswert über 1.000 Euro:	5,00 Euro 10,00 Euro 15,00 Euro

Im Rahmen von Kooperationen mit Kindertagesstätten, Musikvereinen und der Schmiedtalschule gelten die gleichen Entgelte wie in der Spalte „Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Ethingen und der Gemeinde Allmendingen“. Diese Regelung gilt ebenfalls für die Belegung ab dem zweiten Unterrichtsfach.

§ 3 Zuschläge

1. Erwachsenenzuschlag
Für Musikschüler/-innen ab dem 18. Lebensjahr wird ein Zuschlag von 20 % auf die in § 2 festgelegten Entgelte erhoben.

Diese Regelung gilt mit folgender Maßgabe:

- Bei Schüler/-innen, Auszubildenden und Studenten/Studentinnen wird gegen Vorlage eines Nachweises bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres kein Erwachsenenzuschlag berechnet.
- Beim Eltern-Kind-Instrumentalunterricht wird auf einen Erwachsenenzuschlag verzichtet.
- Bei Seniorinnen und Senioren der Stadt Ethingen und der Gemeinde Allmendingen wird bei Vorlage des Seniorenpasses bzw. Rentenausweises kein Erwachsenenzuschlag berechnet.

§ 4 Geschwister- und Mehrfächer-Ermäßigungen

1. Mehrfächer-Ermäßigung
Nachfolgende Ermäßigungen werden bei gleichzeitiger Belegung mehrerer Fächer gewährt. Maßgebend ist das Datum der Anmeldung.
 a) Musikschüler/-innen für 1. Instrumentalfach: volles Entgelt
 b) Musikschüler/-innen für 2. Instrumentalfach: 25 % Ermäßigung
 c) Musikschüler/-innen für 3. Instrumentalfach: 50 % Ermäßigung
 d) Musikschüler/-innen für 4. Instrumentalfach: 75 % Ermäßigung
 e) Musikschüler/-innen für 5. Instrumentalfach: frei
2. Geschwister-Ermäßigung
Um Familien besonders zu entlasten, werden nachfolgende Ermäßigungen gewährt. Berücksichtigt werden hierbei alle gleichzeitig angemeldeten Kinder der Familie (die im Haushalt leben) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 a) 2. Kind für 1. Fach: 25 % Ermäßigung
 b) 2. Kind für 2. Fach: 50 % Ermäßigung
 c) 2. Kind für 3. Fach: 75 % Ermäßigung
 d) 2. Kind für 4. Fach: frei
 e) 3. Kind für 1. Fach: 50 % Ermäßigung
 f) 3. Kind für 2. Fach: 75 % Ermäßigung
 g) 3. Kind für 3. Fach: frei
 h) 4. Kind für 1. Fach: 75 % Ermäßigung
 i) 4. Kind für 2. Fach: frei
 j) ab 5. Kind: frei

Die Geschwister- und Mehrfächerermäßigung kann bei den nachfolgend aufgeführten Angeboten der Musikschule der Stadt Ethingen nicht gewährt werden:

- Schnupperunterricht
- Ensembleunterricht
- D-Lehrgang
- Sondertarif Klassenmusizieren

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Entgeltordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ethingen vom 01. Oktober 2016 außer Kraft.

Ethingen, 16.07.2020
gez.
Alexander Baumann
Oberbürgermeister